jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/3/1 1Ob36/72, 5Ob515/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.03.1972

Norm

ABGB §449
ABGB §1444 Df
RAO §19a

Rechtssatz

Im Falle eines wirksamen Verzichtes der Partei auf die Kosten erlischt auch das Pfandrecht des Rechtsanwaltes an der zugrunde liegenden Forderung; eine Berufung auf das Pfandrecht ist daher in einem solchen Fall bei Geltendmachung der Honorarforderung nicht mehr möglich (SZ 23/114 = JBl 1950,461).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 36/72
  Entscheidungstext OGH 01.03.1972 1 Ob 36/72
  EvBl 1972/302 S 580 = NZ 1973,139
- 5 Ob 515/77
  Entscheidungstext OGH 21.06.1977 5 Ob 515/77
  Beisatz: Umsomehr kann die Partei durch anderwertige Vereinbarung das Pfandrecht erst gar nicht zum Entstehen kommen lassen (hier durch außergerichtlichen Vergleich der noch nicht rechtskräftig erledigten Streitsache, der auch die Kostenersatzfrage erfaßt). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0011373

Dokumentnummer

JJR_19720301_OGH0002_0010OB00036_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at